



KOA 4.215/17-012

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

Aufgrund des Antrages der **LT1 Privatfernsehen GmbH** (Sitz in Linz, FN 157457 f beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 25 Abs. 7 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass auch nach Abtretung der 20 % der Geschäftsanteile der F.X. Hirtreiter GmbH, der 30 % der Geschäftsanteile der Holzhey Privatstiftung und der 50 % der Geschäftsanteile der wootoo Medien Beteiligungs GmbH an die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG (FN 292984 i) weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.10.2017, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, zeigte die LT1 Privatfernsehen GmbH gemäß § 25 Abs. 7 AMD-G die geplante Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft, die derzeit zu 20 % im Eigentum der F.X. Hirtreiter GmbH, zu 30 % im Eigentum der Holzhey Privatstiftung und zu 50 % im Eigentum der wootoo Medien Beteiligungs GmbH steht, an die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG an und beantragte die Feststellung, dass auch nach Durchführung dieser Änderung in den Eigentumsverhältnissen weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entsprochen wird.

Mit Schreiben vom 17.10.2017 forderte die KommAustria die LT1 Privatfernsehen GmbH auf, ihre Angaben zum Vorliegen der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zum weiteren zulassungskonformen Betrieb der Multiplex-Plattform („MUX C“ – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich) zu ergänzen.

Mit Schreiben vom 03.11.2017 ergänzte die Antragstellerin ihre Angaben.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Gesellschaft und derzeitige Eigentümerstruktur

Die LT1 Privatfernsehen GmbH (im Folgenden Antragstellerin) ist eine zu FN 157457 f beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 70.000,-. Die Gesellschafter der LT1 Privatfernsehen GmbH sind die F.X. Hirtreiter GmbH (20%), die Holzhey Privatstiftung (30%) und die wootoo Medien Beteiligungs GmbH (50%).

2.2. Zulassungen

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, Zulassungsinhaberin zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“) für die Dauer von zehn Jahren.

Das hinsichtlich der genannten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“) genehmigte Programm bouquet sieht folgende Fernsehprogramme vor (zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.04.2017, KOA 4.215/17-006):

- „LT1“ (LT1 Privatfernsehen GmbH),
- „DORF TV“ (DORF TV GmbH),
- „WT1“ (WT1 Privatfernsehen GmbH),
- „N24“ (WeltN24 GmbH, aggregiert durch simpli services GmbH),
- „Comedy Central / VIVA“ (VIVA Media GmbH / Viacom, aggregiert durch simpli services GmbH & Co KG),
- „kabel eins Doku Austria“ (Pro Sieben Austria GmbH, aggregiert durch simpli services GmbH),
- „ProSieben Maxx Austria“ (ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH, aggregiert durch simpli services GmbH)

Mit Bescheid der KommAustria vom 23.12.2009, KOA 4.415/09-001, wurde der Antragstellerin eine Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „LT1“ über die der Antragstellerin zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Überdies ist die Antragstellerin Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „LT1“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009, für die Dauer von zehn Jahren.

2.3. Geplante neue Eigentümerstruktur

2.3.1. Übertragung der Geschäftsanteile an die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG

Die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG (Sitz in Linz, FN 292984 i beim Landesgericht Linz) beabsichtigt, sämtliche Geschäftsanteile an der Antragstellerin von den bisherigen Gesellschaftern F.X. Hirtreiter GmbH (20%), Holzhey Privatstiftung (30%) und wootoo Medien Beteiligungs GmbH (50%) zu erwerben.

2.3.2. Eigentümerstruktur der OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG

Die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG steht zu 100 % im Eigentum der OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH, einer zu FN 292184 h beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, wobei 0,5 % treuhändig von der RBG Holding GmbH, einer zu FN 258604 a beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, für die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH gehalten werden.

Die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH steht zu 30 % im Eigentum der BHG Beteiligungsmanagement und Holding GmbH (Sitz in Linz, FN 91035 a beim Landesgericht Linz), zu 30 % im Eigentum der OÖ Hypo Leasinggesellschaft mbH (Sitz in Linz, FN 273218 t beim Landesgericht Linz), zu 30 % im Eigentum der RBG Holding GmbH (Sitz in Linz, FN 258604 a beim Landesgericht Linz) und zu 10 % im Eigentum der Oberösterreichischen Versicherung AG (Sitz in Linz, FN 36941 a beim Landesgericht Linz).

Die BHG Beteiligungsmanagement und Holding GmbH steht zu 100 % im Eigentum der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG (Sitz in Linz, FN 247579 m beim Landesgericht Linz), die OÖ Hypo Leasinggesellschaft mbH steht zu 100 % im Eigentum der Oberösterreichische Landesbank AG (Sitz in Linz, FN 157656 y beim Landesgericht Linz), die RBG Holding GmbH steht zu je 25 % im Eigentum der Raiffeisenbank Perg eGen (Sitz in Perg, FN 77682 p beim Landesgericht Linz), der Raiffeisenbank Region Braunau eGen (Sitz in Braunau am Inn, FN 110979 f beim Landesgericht Ried im Innkreis), der Raiffeisenbank Region Eferding eGen (Sitz in Eferding, FN 94469 a beim Landesgericht Wels) und der Raiffeisenbank Region Grieskirchen eGen (Sitz in Grieskirchen, FN 94978 z beim Landesgericht Wels). Die Oberösterreichische Versicherung AG steht zu 90,04 % im Eigentum der Oberösterreichische Wechselseitige Versicherung Vermögensverwaltung (Sitz in Linz, FN 78330 t beim Landesgericht Linz), die übrigen Aktien befinden sich in Streubesitz.

Darüber hinaus bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.4. Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Planungen bringt die Antragstellerin vor, dass die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG und die an ihr beteiligten Gesellschaften, welche hierzu auch wirtschaftlich in der Lage seien, sie mit den finanziellen Mitteln ausstatten, die erforderlich sind um die ihr zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“) auch weiterhin dauerhaft zu betreiben. Die Antragstellerin verweist darauf, dass die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG über beste Bonität verfüge. Der beigelegten Firmenbuch-Bilanz per 30.09.2016 sei zu entnehmen, dass die Eigenkapitalquote mit 82,8 Mio. EUR rund 97 % beträgt und liquide Mittel in der Höhe von

EUR 27,7 Mio. bestehen. Die Antragstellerin erwarte überdies einen voraussichtlichen Reingewinn von rund EUR 200.000,- für das Jahr 2017.

Unter der neuen Eigentümerstruktur sind keine Änderungen der Personalausstattung, der technischen Ausstattung und auch keine Umstrukturierungsmaßnahmen vorgesehen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur geplanten neuen Eigentümerstruktur der Antragstellerin ergeben sich aus dem vorliegenden Antrag, den Akten der KommAustria und den vorgelegten Firmenbuchauszügen.

Die Feststellungen zur Zulassung, zur bestehenden Eigentümerstruktur der Antragstellerin und zu deren Tätigkeit als Betreiberin einer Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Gemäß § 25 Abs. 7 AMD-G sind nur Übertragungen an außerhalb des Unternehmens stehende Dritte, nicht aber Übertragungen an bestehende Gesellschafter anzeigepflichtig und Gegenstand der Überprüfung. Die Bestimmung kommt nach dem Wortlaut (arg „beim Multiplex-Betreiber“) nur bei Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse beim Multiplex-Betreiber selbst, nicht aber bei dessen Gesellschaftern zum Tragen (zur vergleichbaren Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 452).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG sämtliche Anteile der Antragstellerin übernimmt. Die Änderungen betreffen demnach die Multiplex-Betreiberin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt zudem eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bzw. einer Feststellung nach Abs. 7 leg. cit. bestanden haben, vor. § 25 Abs. 7 AMD-G ist somit anzuwenden.

Gemäß § 66 AMD-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die Bestimmungen der §§ 23 und 25 AMD-G lauten auszugsweise:

„Erteilung der Zulassung und Auflagen für den terrestrischen Multiplex-Betreiber

§ 25. [...]

(7) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten

Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Ausschreibung von Zulassungen zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform

§ 23. [...]

(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;*
 - 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;*
- [...]“*

4.2. Glaubhaftmachung der technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist glaubhaft, dass die Antragstellerin die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt:

Wie bereits ausgeführt, soll mit der Übernahme der Anteile durch die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG der bisherige Geschäftsbetrieb fortgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die langjährige Erfahrung der Antragstellerin als Multiplex-Betreiberin und vor allem den Umstand, dass in Bezug auf die Mitarbeiter keine Änderungen geplant sind, zu verweisen.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin nach Änderung der Eigentumsverhältnisse geht die KommAustria – gemäß dem Vorbringen der Antragstellerin – davon aus, dass auch die zukünftige Gesellschafterin der Antragstellerin über die notwendigen finanziellen Voraussetzungen zum Betrieb der Multiplex-Plattform („MUX C“ – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich) verfügt. Dies insbesondere durch das glaubhafte Vorbringen eines voraussichtlichen Reingewinnes von rund EUR 200.000,- für das Jahr 2017. Die Planungen für die kommenden Jahre sind außerdem durchaus positiv.

Im Ergebnis ist die Glaubhaftmachung, dass auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Betrieb der zugelassenen Multiplex-Plattform vorliegen, somit gelungen. Den Bestimmungen des AMD-G wird daher auch nach der geplanten Umstrukturierung der Antragstellerin entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art.130 Abs.1 Z1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /KOA 4.215/17-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Dezember 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

LT1 Privatfernsehen GmbH, Industriezeile 36/3, 4020 Linz, **amtssigniert per E-Mail an d.maier@lt1.at**